

<p>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009</p>	<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p> <p>Neufassung:</p> <p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom ... für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>
<p>█: Bedeutende Abweichungen Beelen</p>	<p>█: Anpassungen Beelen</p> <p>█: Anpassungen an neue Rechtslage oder Rechtsprechung</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Gemeinde Beelen am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>In seiner Sitzung am ... hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW, S. 133), in Verbindung mit der Satzung</p>

	<p>der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p> <p>Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Allgemeines</u></p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als kommunale Pflichtaufgabe. Sie bedient sich dabei des Abwasserwerkes Beelen und weiterer Dritter als Erfüllungsgehilfen.</p> <p>(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen sowie das Einleiten des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlämmen.</p> <p>Zur Erfüllung der Pflichtaufgaben Abwasserbeseitigung erstellt und</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Der Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht ist in § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ff. LWG NRW geregelt.</p> <p>Für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung gilt die gesonderte Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR.</p> <p>(2) Die Abwasserbetrieb TEO AöR stellt zum Zweck der</p>

<p>betreibt die Gemeinde eine öffentliche Abwasseranlage, die als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn- und Mischsystem betrieben wird.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorgaben und der verfügbaren finanziellen Mittel.</p>	<p>Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. <i>Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR:</i> Das Entsorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen.</p> <p>2. <i>Abwasser:</i> Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.</p>

<p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt fortgeleitet.</p> <p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) Die Hausanschlussleitungen und übrigen haustechnischen Abwasseranlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>Auch in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung</p>	<p>b) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>3. <i>Mischsystem:</i> Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>4. <i>Trennsystem:</i> Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. <i>Öffentliche Abwasseranlage:</i></p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Abwasserbetrieb TEO AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) Bei öffentlichen Abwasseranlagen, die auf Privatgrundstücken verlaufen, sind ferner die Leitungen von dem Hauptkanal bis einschließlich zum Stutzen (Einbindung der jeweiligen Anschlussleitung) öffentlich.</p> <p>d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch</p>
--	--

<p>durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009 geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.</p>	<p>ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Pumpstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Im Gebiet der Gemeinde Ostbevern gehört der Leitungsabschnitt von der Hauptleitung bis einschl. Schieberarmatur zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR geregelt ist.</p> <p>6. <i>Anschlussleitungen:</i> Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschachtes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bis zur Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschachtes.</p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschachtes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern ab Hinterkante Kontrollschacht bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und</p>
---	---

<p>Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).</p> <p>9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindlichen Pumpen und Pumpenschächte gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>10. Drainage: Drainage im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.</p> <p>11. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die</p>	<p>Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>7. <i>Private Abwasseranlagen</i> a) Hausanschlussleitungen, siehe Nr. 6 b) b) Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).</p> <p>8. <i>Druckentwässerungsnetze:</i> Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpeneinrichtungen (auch Kompressoren) erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte (auch Kompressoren) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>9. <i>Abscheider/Abscheideranlagen:</i> Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die</p>
--	---

<p>öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>12. Anschlussnehmer/Anschlussberechtigter: Anschlussnehmer/Anschlussberechtigter ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>13. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.</p> <p>14. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p> <p>15. Fehlanschluss: Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.</p> <p>16. Fremdwasser: Fremdwasser sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlagen gelangendes Grund- oder</p>	<p>öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (§ 58 WHG).</p> <p>12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Abwasserbetrieb TEO AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p> <p>13. Fehlanschluss: Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist jeder satzungswidrige Anschluss, insbesondere der Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.</p>
--	--

<p>Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlschlüsse im Trennsystem.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Anschlussrecht</u></p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Anschlussrecht</u></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Abwasserbetrieb TEO AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschluss des Niederschlagswassers ist nicht ausgeschlossen, wenn die Abwasserbetrieb TEO AöR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Begrenzung des Anschlussrechts</u></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hier durch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Begrenzung des Anschlussrechts</u></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Für die Betriebsfertigkeit muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p>

<p>(2) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle bei besonders gelegenen Grundstücken im Einzelfall widerruflich anordnen, dass Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf oder muss.</p> <p>(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss an das Grundstück darf nur von der Gemeinde oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird, hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.</p> <p>(5) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p>	<p>(2) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Wenn der Anschluss eines Grundstückes aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR ebenso den Anschluss versagen. Beides gilt nicht, wenn sich der</p>
--	--

<p>(6) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Abwasserbetrieb TEO AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</u></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Benutzungsrecht</u></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Benutzungsrecht</u></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den</p>

<p>den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p>Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Begrenzung des Benutzungsrechts</u></p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen, 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschweren oder behindern, 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern, 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; 6. radioaktives Abwasser; 7. Inhalte von Chemietoiletten; 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Abfälle aus Abscheideranlagen, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden, 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können, 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen, 6. radioaktives Abwasser, 7. Inhaltsstoffe von Chemietoiletten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, soweit diese im Rahmen eines Gewerbebetriebes anfallen bzw. gesammelt werden, 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
---	--

<p>10. Silagewasser;</p> <p>11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Anlage I dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und / oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die</p>	<p>10. Silagewasser,</p> <p>11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen,</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten und</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte des jeweiligen Entsorgungsgebietes an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Einleitung von gewerblichen Abwässern mit einem CSB:BSB 5-Verhältnis von größer als 3 ist genehmigungspflichtig.</p>
---	---

<p>Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.</p> <p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält. 	<p>(5) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen oder anorganischen Stoffen in Abwasseranlagen ist verboten.</p> <p>(6) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Abwasserbetrieb TEO AöR verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(7) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält. <p>(8) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserangabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>
---	---

	<p>den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Abscheideanlagen</u></p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden, können besondere Verfahren verlangt werden.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Abwasserbetrieb TEO AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Abwasserbetrieb TEO AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p>

<p>Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Die Entsorgung hat nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Führung eines Betriebstagebuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach der Entleerung vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Abscheider zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p> <p>(4) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit Heizölsperren zu versehen.</p>	<p>(3) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p> <p>(4) Die Abscheider und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></p>
<p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).</p> <p>(3) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Die Gemeinde kann - vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörden - auf Antrag widerruflich zulassen, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird; die Gemeinde kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gemeinde verlangen, dass Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der kommunalen Kläranlage (z.B. Kühlwasser), dem Regenwasserkanal zugeführt wird.</p> <p>(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung</p>	<p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das</p>

<p>benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.</p> <p>(5) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.</p> <p>(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht grundsätzlich auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p>(9) Sollte sich während des Betriebes der haustechnischen Abwasseranlagen herausstellen, dass ein Fehlanschluss im Sinn dieser Satzung vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.</p>	<p>Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>
---	---

	<p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Abwasserbetrieb TEO AöR erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</u></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</u></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser</u></p> <p>Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im Garten zuführen will. Das Recht zur Nutzung der öffentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Nutzung des Niederschlagswassers</u></p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies bei der Abwasserbetrieb TEO AöR anzuzeigen. Für die Anzeige ist der entsprechende Vordruck „Flächenermittlung für Niederschlagswasser“ der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Die</p>

<p>Abwasseranlage sowie der Benutzerzwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleiben auch in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung in vollem Umfang bestehen.</p>	<p>Abwasserbetrieb TEO AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.</p> <p>(2) Eine Brauchwasseranlage ist mit einem Notüberlauf mit einer Nennweite von mindestens 100 mm an die Kanalisation anzuschließen.</p> <p>(3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen. Die Einrichtungen sind auf seine Kosten zu unterhalten und zu warten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</u></p> <p>(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten ein für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Druckrohrleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu setzen und ggfls. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Gemeinde. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</u></p> <p>(1) Führt die Abwasserbetrieb TEO AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage</p>

<p>Druckpumpe und die Druckleitung müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde vor Inbetriebnahme der Druckentwässerungsanlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p>	<p>trifft die Abwasserbetrieb TEO AöR.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p> <p>(3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen</u></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist mit einer eigenen Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Zusätzliche Anschlussleitungen müssen von der Abwasserbetrieb TEO AöR genehmigt werden.</p>

<p>Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.</p> <p>(3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Gemeinde.</p> <p>(4) Der Anschlussnehmer hat geeignete Inspektionsöffnungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Sind diese bisher noch nicht vorhanden, so kann die Gemeinde den Einbau solcher Einrichtungen nachträglich fordern.</p> <p>(5) Räume unterhalb der Rückstauenebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten selbst nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von haustechnischen Abwasseranlagen gegen Rückstau gesichert werden. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau entstehen oder auf eine nicht sachgerechte Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zurückzuführen sind.</p>	<p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Kontrollschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes, an der Grundstücksgrenze, einzubauen bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern den entsprechenden Einbau zu</p>
--	--

<p>(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlussnehmer durch.</p>	<p>dulden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern den entsprechenden Einbau zu dulden, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Übererdung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.</p> <p>(4a) Wird ein Kontrollschacht abweichend von § 2 Nr. 6 b) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere bei Grenzbebauung, zwischen der privaten Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Sammler verbaut, gehört der jeweilige Kontrollschacht in allen Gebieten außer Ostbevern nicht zur öffentlichen Grundstücksanschlussleitung. Die TEO AöR behält sich in einem solchen Fall jedoch vor, die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung an dem Kontrollschacht gegen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW durchzuführen.</p> <p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR. Bei gewerblichen Abwässern müssen die Kontrollschächte eine Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probeentnahmen zu erleichtern.</p> <p>(6) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine</p>
---	--

<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.</p>	<p>Kosten durch.</p> <p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Abwasserbetrieb TEO AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern und mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen.</p> <p>(9) Die Genehmigung des Anschlusses kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere kann die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser begrenzt werden, wenn eine Erhöhung der bebauten oder befestigten Flächen von einem Grundstück oder von mehreren Grundstücken nach Absatz 8, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, 50 Prozent überschreitet und die Ableitung dieses Niederschlagswassers auf Grund der hydraulischen Leitungsfähigkeit der Abwasserkanäle oder der Vorflut dienenden Gewässer nur begrenzt möglich ist.</p> <p>(10) Die Abläufe von Straßen, Wegen und Plätzen mit Zuleitung zur öffentlichen Abwasseranlage sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einem Ablaufschacht mit Schmutzfangfunktion auszustatten.</p>
---	---

	<p style="text-align: center;">§ 13 Besondere Bestimmungen für den Anschluss an die Abwasserbehandlungsanlage</p> <p>(1) Soweit die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Einwohner im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR gewahrt sind, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auf Antrag des Grundstückseigentümers von einem Schmutzwasseranschluss ganz oder teilweise absehen und einen Anschluss an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage hierfür zulassen, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">a) das Trenn- oder Mischsystem die einzuleitende Abwassermenge hydraulisch nicht aufnehmen kann und</p> <p style="padding-left: 40px;">b) das Trenn- oder Mischsystem das einzuleitende Abwasser auf Grund der chemischen Zusammensetzung nicht schadlos aufnehmen kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4).</p> <p>(2) Die Zulassung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden, um die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu sichern. In der Zulassung können Abweichungen der Abwassereigenschaften nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 6 Abs. 3 geregelt werden.</p> <p>(3) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung sowie gegebenenfalls Änderung und Erneuerung des Anschlusses an die Abwasserbehandlungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen. Die eingeleiteten Mengen sind vom Grundstückseigentümer zu erfassen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann jederzeit eine Überprüfung der Messvorrichtung auf Kosten des</p>
--	---

	<p>Grundstückseigentümers verlangen.</p> <p>(4) Der Anschluss an die Abwasserbehandlungsanlage kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch vertraglich geregelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Zustimmungsverfahren</u></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Zustimmungsverfahren</u></p> <p>(1) Die Herstellung, Änderung oder der beabsichtigte Betrieb eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Abwasserbetrieb TEO AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen. Für den Entwässerungsantrag ist der entsprechende Vordruck „Entwässerungsantrag“ der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Abwasserbetrieb TEO AöR mitzuteilen. Die Sicherung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten, fachgerecht nach dem Stand der Technik, durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</u></p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</u></p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung</p>

<p>Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie ggfl. einer gesonderten Satzung der Gemeinde.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.</p>	<p>von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.</p> <p>(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Indirekteinleiter-Kataster</u></p> <p>(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. Die Anschlussnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür von der Gemeinde erhobenen Informationen und Daten können auch zum Nachweis des Verstoßes des Einleiters gegen Bestimmungen dieser Ortssatzung verwendet werden.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Abwasserinformationssystem</p> <p>(1) Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Abwasserbetrieb TEO AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p> <p>(2) Bei der Abwasserbetrieb TEO AöR wird zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ein Abwasserinformationssystem geführt. Das Abwasserinformationssystem enthält insbesondere</p>

<p>Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. abwasserrelevante Daten über Betriebe mit gewerblichem, industriellem Abwasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (Einleitungskataster) und 2. Daten über <ol style="list-style-type: none"> a) das Einbringen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie b) die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Absatz 1.
<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Abwasseruntersuchungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde. (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen. (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die an die öffentliche 	<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Abwasseruntersuchungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Sie kann den Einbau von automatischen Mess- und Probearrichtungen auf Kosten des Einleiters verlangen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

<p>Abwasseranlage angeschlossenen bzw. anzuschließenden haustechnischen Abwasseranlagen sowie etwa vorhandene Niederschlagswassersammel- und Niederschlagswasserversickerungsanlagen zu überprüfen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</u></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern, 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- 	<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss-

<p>oder Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>6. Haustechnische Abwasseranlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden.</p> <p>(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.</p>	<p>und Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(3) Bedienstete der Abwasserbetrieb TEO AöR und Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Abwasserbetrieb TEO AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Insbesondere ist der Anschlussberechtigte der Gemeinde gegenüber für eine Erhöhung der gesamten Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln er zu verantworten hat, dies durch einen Verstoß gegen diese Satzung oder durch eine Nichteinhaltung der Forderungen des</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Abwasserbetrieb TEO AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p>

<p>§ 7 dieser Satzung verursacht haben. Haben mehrere Anschlussnehmer die Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage verursacht, die Erschwernisse oder sonstigen Nachteile im Betrieb oder Erhöhungen der Abwasserabgabe nach sich ziehen, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p> <p>(4) Schäden, die an haustechnischen Abwasseranlagen durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Bäume im Eigentum der Gemeinde stehen.</p>	<p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Abwasserbetrieb TEO AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p> <p>(4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Einbau von Messschächten hinter Abwasserbehandlungsanlagen fordern. Der Einbau der Messschächte kann für vorhandene Anlagen auch nachträglich gefordert werden. Die Kosten für den Einbau und Betrieb der Messschächte gehen zu Lasten des Einleiters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Berechtigte und Verpflichtete</u></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, geltend entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von</p>

<p>Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt. <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt. <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Bei gemeinsamer Anschlussleitung sind die Eigentümer aller durch diese Leitung angeschlossenen Grundstücke sowie die nach Abs. 1 Verpflichteten Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 <u>Beiträge und Gebühren</u></p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Anschlussberechtigten Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Beiträge und Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Anschlussberechtigten Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

<p>entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist. 2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält, satzungswidrig Waschwässer mit chemischen Zusätzen einleitet oder über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt. 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 	<p>entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 6 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist, 2. § 6 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt, 3. § 7 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, 4. § 8 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, 5. § 8 Absatz 5
--	--

<p>6. § 9 Absatz 3 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p> <p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.</p> <p>8. § 12 Absatz 1 die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.</p> <p>9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.</p> <p>10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.</p>	<p>Abwasser ohne Einwilligung der Abwasserbetrieb TEO AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet</p> <p>6. § 10 Absatz 1 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Abwasserbetrieb TEO AöR angezeigt zu haben,</p> <p>7. § 11 Abs. 3 und § 12 Absatz 4 die Kontrollschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,</p> <p>8. § 12 Absatz 1 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,</p> <p>9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Abwasserbetrieb TEO AöR erstellt oder ändert,</p> <p>10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Abwasserbetrieb TEO AöR mitteilt,</p> <p>11. § 15 die Pflicht zur Abwasserüberlassung nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht</p>
---	---

<p>11. § 16 Absatz 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>12. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>einhält oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR nicht vorlegt,</p> <p>12. § 16 Absatz 1 auf ein entsprechendes Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,</p> <p>13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder die durch die Abwasserbetrieb TEO AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Inkrafttreten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Inkrafttreten</u></p>

<p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Beelen 23.10.1997 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Die Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009 gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 außer Kraft.</p>
---	---

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaften oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

		Anforderungen / Höchstwerte ¹⁾	
--	--	---	--

	Eigenschaften oder Inhaltsstoff des Abwassers	Telgte	Everswinkel	Ostbevern	Beelen
1	Temperatur	35 ° C an der Einleitungsstelle	35 ° C an der Einleitungsstelle	35 ° C an der Einleitungsstelle	35°C an der Einleitungsstelle
2	Ph-Wert	6,0 – 9,5 an der Einleitungsstelle	6,5 – 10 an der Einleitungsstelle	6,0 – 10,0 an der Einleitungsstelle	6,5-10,0 an der Einleitungsstelle
3	Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h
4	Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	50 g/m ³	50 g/m ³	50 mg/l	
5	Leitfähigkeit	-	-	150 mS/m	
6	Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.
7	Geruch	Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage	Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und	Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage	Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage

		age keine belästigenden Gerüche auftreten.	in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	age keine belästigenden Gerüche auftreten.	age keine belästigenden Gerüche auftreten.
8	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gestört, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
9	Aluminium (Al)	10 g/m ³	10 g/m ³	10 mg/l	
10	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ / NH ₃)	50 g/m ³ unterschiedliche Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanalbau zugelassen werden	50 g/m ³ unterschiedliche Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanalbau zugelassen werden	50 mg/l	
11	Arsen (As), gesamt ²⁾	0,1 g/m ³	0,1 g/m ³	0,1 mg/l	0,5 mg/l
12	Barium (Ba)	10 g/m ³	5 g/m ³	10 mg/l	5 mg/l
13	Blei (Pb) ²⁾	2 g/m ³	1 g/m ³	2 mg/l	1 mg/l

14	Cadmium (Cd) ²⁾	0,2 g/m ³	0,2 g/m ³	0,2 mg/l	0,5 mg/l
15	Freies Chlor (Cl) ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 mg/l	0,5 mg/l
16	Chrom (Cr), gesamt ²⁾	2 g/m ³	1 g/m ³	2 mg/l	1 mg/l
17	Chrom (Cr VI) ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 mg/l	
18	Cyanid (CN), leicht freisetzbar	0,2 g/m ³	0,2 g/m ³	0,2 mg/l	1 mg/l
19	Eisen (Fe), gesamt	10 g/m ²	10 g/m ²	10 mg/l	
20	Fluorid (F), gesamt	50 g/m ³	50 g/m ³	50 mg/l	50 mg/l
21	Kupfer (Cu) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	
22	Nickel (Ni) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
23	Nitrit (NO ₂ -N), sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 g/m ³	10 g/m ³	10 mg/l	10 mg/l
24	Quecksilber (Hg) ²⁾	0,05 g/m ³	0,05 g/m ³	0,05 mg/l	0,05 mg/l
25	Silber (Ag)	1 g/m ³	0,5 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
26	Sulfid (S)	2 g/m ³	2 g/m ³	2 mg/l	2 mg/l
27	Sulfit (SO ₃)	50 g/m ³	50 g/m ³	50 mg/l	
28	Sulfat (SO ₄) Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Vedünnungsverhältnis im Kanal zugelassen	400 g/m ³	400 g/m ³	400 mg/l	600 mg/l

	werden.				
29	Zink (Zn)	3 g/m ³	3 g/m ³	3 mg/l	5 mg/l
30	Zinn (Sn)	5 g/m ³	5 g/m ³	5 mg/l	5 mg/l
31	Kohlenwasserstoffe (Kohlenwasserstoffe gem. DIN 3840910 g/m ³ bei Einleitung in die Regenwasserkanalisati on)	20 g/m ³	20 g/m ³	20 mg/l	
32	Öle und Fette (verseifbar)	50 gm ^{3l}	50 gm ^{3l}	50 mg/l	
33	Phenol, gesamt berechnet C ₆ H ₅ OH	100 g/m ³	100 g/m ³	100 mg/l	
34	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
35	LHKW (1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen Tetrachlorethen, Trichlormethan ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³
36	Aromatische Kohlenwasserstoffe z.B. Benzol, Toluol, Xylol	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	

¹⁾ Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

- 2) In Betrieben, in denen diese Wasser gefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

Anmerkungen zur Satzungsänderung

1. Allgemein

- a) Der Entwurf orientiert sich stark an der Muster-Entwässerungssatzung des Städte- und Gemeindebundes in Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW, die laufend aktualisiert und jeweils mit Umwelt- und Innenministerium NRW abgestimmt wird. Der Vorteil der Verwendung des Mustertextes ist zum einen eine hohe Rechtssicherheit. Zum anderen wird die weiter erforderliche laufende Aktualisierung des Satzungstextes in Anlehnung an den Mustertext wesentlich erleichtert.
- b) Bei der Überschrift und der Präambel ist Folgendes zu beachten: Gemäß § 2 Abs. 5 BekanntmV erhält die Satzung in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats der AöR unterzeichnet worden ist. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO in die Präambel das Datum des Ratsbeschlusses bzw. Verwaltungsratsbeschlusses einzusetzen. Hier sollte beachtet werden, dass unterschiedliche Varianten bezüglich Überschrift und Präambel gewählt werden können.

Ergänzender Hinweis zur Bekanntmachungsanordnung:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.02.2013 entschieden, dass die Bekanntmachung einer Satzung unwirksam und damit die Satzung formell rechtswidrig ist, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates in der Bekanntmachungsanordnung nicht bestätigt hat, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt. Deshalb ist der folgende Passus zwingend in die Bekanntmachungs-Anordnung aufzunehmen:

“Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht”

Datum/Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Einerseits kann die Satzungsänderung im Rahmen einer Änderungssatzung erfolgen. Dann verändert sich die Überschrift der Ausgangssatzung insofern, als dass aufgenommen werden müsste: „in der Fassung der ... Änderungssatzung“. Die Präambel der ursprünglichen Entwässerungssatzung würde dann nicht verändert werden; sie würde weiterhin in der alten Form - auch mit den nunmehr veralteten Gesetzen und dem ursprünglichen Ratsbeschluss - bestehen, da dies die Ausgangssatzung ist, die in ihrer eigentlichen Form nicht geändert wird. Die

Regelung zum Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung würde dann auch nicht verändert werden. Lediglich die Änderungssatzung wäre in ihrer Präambel zu aktualisieren und mit dem Datum des aktuellen Ratsbeschluss zu versehen.

Im Hinblick auf die vereinfachte Rechtsfindung - insbesondere für die Anschlussnehmer und/oder Pflichtigen - ist jedoch zu empfehlen, hier eine komplette Neufassung der Satzung anzustreben. Dann würden Überschrift und Präambel der Satzung insgesamt neugefasst. Zudem würde in der Regelung zum Inkrafttreten die alte Satzung außer Kraft gesetzt werden müssen. Aufgrund der Vorteile dieser Vorgehensweise orientiert sich die vorgeschlagene Satzungsänderung an diesem Vorgehen.

Für die Änderung einer Satzung ist auch stets eine Neufassung oder eine Änderungssatzung erforderlich. Ein einfacher Ratsbeschluss genügt den Anforderungen an die Bekanntmachung nicht.

c) Unter der Präambel wird ein „Gender-Hinweis“ aufgenommen. Begriffe wie „Grundstückseigentümer“ oder „Anschlussnehmer“ sind nicht geschlechtsneutral, sondern stellen das generische Maskulinum dar. Dennoch entspricht die Verwendung wie hier den Vorgaben des Leitfadens der Landesregierung NRW: „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache – Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“, April 2008. Vor allem angesichts der Häufigkeit dieser Begrifflichkeiten und des langen Satzgefüges kann zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Satzung so vorgegangen werden, dass die Verwendung des generischen Maskulinums durch eine klarstellende Klausel im Normtext erläutert wird.“

2. Besondere Anmerkungen zur Satzung

Zu § 12 Abs. 4a): Da es manchmal vorkommt, dass ein Kontrollschacht, der eigentlich Bestandteil der HAL ist, de facto als Teil der GAL verbaut werden muss, könnte hier eine Ausnahmeregelung aufgenommen werden. In etwa:

„Wird ein Kontrollschacht abweichend von § 2 Nr. 6 b) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere bei Grenzbebauung, zwischen der privaten Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Sammler verbaut, gehört der jeweilige Kontrollschacht in allen Gebieten außer Ostbevern nicht zur öffentlichen Grundstücksanschlussleitung. Die TEO AöR behält sich in einem solchen Fall jedoch vor, die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung an dem Kontrollschacht gegen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW durchzuführen.“

Dann müssten jedoch in die Beitrags- und Gebührensatzung entsprechende Regelungen zum Kostenersatz aufgenommen werden.